

Vereinbarung über die Konferenz der Kantonsregierungen

Vom 8. Oktober 1993 (Stand 24. März 2006)

Die Regierungen der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura,

beschliessen:

Art. 1 Errichtung und Zweck der Konferenz der Kantonsregierungen

¹ Die Regierungen der Kantone richten eine ständige «Konferenz der Kantonsregierungen» ein.

² Diese bezweckt, die Zusammenarbeit unter den Kantonen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu fördern und in kantonsrelevanten Angelegenheiten des Bundes die erforderliche Koordination und Information der Kantone sicherzustellen, insbesondere in Fragen:

- a) der Erneuerung und Weiterentwicklung des Föderalismus
- b) der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
- c) der Willensbildung und Entscheidungsvorbereitung im Bund
- d) des Vollzugs von Bundesaufgaben durch die Kantone
- e) der Aussen- und Integrationspolitik

Art. 2 Mitglieder

¹ Mitglieder der Konferenz der Kantonsregierungen sind die kantonalen Regierungen.

² Jede Kantonsregierung hat Anspruch auf einen Sitz in der Konferenz. Wahl und Amtsdauer sind Sache der Kantonsregierungen.

³ Die Kantonsregierungen können unter Wahrung der Stimmgleichheit zusätzliche Regierungsvertreter in die Konferenz entsenden. Die Vertreter der Kantone können sich ausnahmsweise von Mitarbeitern oder von Experten begleiten lassen.

Art. 3 Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden

¹ Der Bundesrat wird eingeladen, an den Sitzungen der Konferenz der Kantonsregierungen teilzunehmen.

² Er kann die Konferenz der Kantonsregierungen um Beratung und Beschlussfassung zu Geschäften ersuchen, welche die Interessen der Kantone berühren.

³ Die Konferenz der Kantonsregierungen sorgt für eine geeignete Koordination mit anderen Institutionen der vertikalen Kooperation.

Art. 4 Zusammenarbeit mit den Direktorenkonferenzen

¹ Die Konferenz der Kantonsregierungen arbeitet mit den Direktorenkonferenzen und mit den übrigen interkantonalen Konferenzen zusammen.

Art. 5 * Organe

¹ Die Konferenz der Kantonsregierungen verfügt über folgende Organe:

- a) die Plenarkonferenz, bestehend aus den Regierungsvertretern aller Kantone
- b) den Leitenden Ausschuss, bestehend aus neun bis elf Mitgliedern
- c) ein ständiges Sekretariat, das dem Leitenden Ausschuss untersteht

1 Plenarkonferenz**Art. 6** Aufgaben

¹ Die Plenarkonferenz wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren (mit der Möglichkeit einer Wiederwahl):

- b) den Präsidenten
- a) den Leitenden Ausschuss

² Sie bezeichnet das Sekretariat.

³ Sie fasst im Übrigen alle Beschlüsse, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 7 Ordentliche Sitzungen

¹ Die Plenarkonferenz tritt jährlich zu zwei ordentlichen Sitzungen zusammen. Die Sitzungstermine werden von der Plenarkonferenz im voraus festgelegt.

² Die Mitglieder der Konferenz werden mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich zu den Sitzungen eingeladen.

³ Geschäfte zuhanden der Traktandenliste können anhängig machen:

- a) der Leitende Ausschuss
- b) jede Kantonsregierung
- c) die Direktorenkonferenzen

Art. 8 Ausserordentliche Sitzungen

¹ Die Plenarkonferenz wird zu ausserordentlichen Sitzungen durch den Präsidenten einberufen auf Verlangen:

- a) des Leitenden Ausschusses oder
- b) von mindestens drei Kantonen

² Bei besonderer zeitlicher Dringlichkeit können:

- a) die Einladungsfrist gemäss Art. 7 Abs. 2 verkürzt werden
- b) die Form der Einladung vereinfacht werden
- c) Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wobei Art. 9 und 10 sinngemäss anzuwenden sind

Art. 9 Beratung und Beschlussfassung

¹ Die Plenarkonferenz ist beschlussfähig, wenn die Vertreter von mindestens achtzehn Kantonsregierungen anwesend sind.

² Jede Kantonsregierung hat eine Stimme.

³ Das weitere kann die Plenarkonferenz in ihrer Geschäftsordnung regeln.

Art. 10 Stellungnahmen

¹ Fasst die Plenarkonferenz einen Beschluss mit den Stimmen von achtzehn Kantonsregierungen, so gilt dieser als Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen.

² Das Recht der Kantone auf eigene Stellungnahmen bleibt gewahrt.

2 Leitender Ausschuss**Art. 11 Aufgaben**

¹ Der Leitende Ausschuss ist das oberste Exekutiv- und Führungsorgan der Konferenz der Kantonsregierungen. Er behandelt die laufenden Geschäfte und bereitet die Sitzungen der Plenarkonferenz vor.

² Zur Behandlung einzelner Vorlagen oder zur Bearbeitung grösserer Geschäftsbereiche kann er ständige oder nichtständige Fachkommissionen sowie Beauftragte einsetzen.

Art. 12 Sitzungen

¹ Der Präsident beruft den Leitenden Ausschuss ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es ein Mitglied verlangt.

3 Sekretariat**Art. 13**

¹ Das Sekretariat ist für die Vorbereitung der Sitzungen der Plenarkonferenz und des Leitenden Ausschusses sowie für die Protokollführung verantwortlich.

² Es sorgt für eine hinreichende und laufende Information und Dokumentation der Konferenzorgane sowie der Kantone und anderer Interessierter.

Art. 14 Finanzierung

¹ Die Kosten der Konferenz der Kantonsregierungen werden entsprechend der Einwohnerzahl von den Kantonen getragen.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem alle Kantonsregierungen schriftlich die Zustimmung zur Vereinbarung erklärt haben¹⁾. Depositarstelle ist der Regierungsrat des Kantons Bern.

¹⁾ In Kraft getreten am 8. November 1993 (Amtsblatt 1993, S. 1206).

Art. 16 Mitteilung an den Bundesrat

¹ Unmittelbar nach Vorliegen aller schriftlichen Mitteilungen über die Zustimmung bringt der Regierungsrat des Kantons Bern die Vereinbarung dem Bundesrat zur Kenntnis.

Art. 17 Kündigung

¹ Diese Vereinbarung kann von jedem Kanton jeweils auf Jahresende unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten durch Mitteilung an den Präsidenten gekündigt werden.

² Nach einer Kündigung überprüft die Konferenz die Möglichkeiten der Fortführung dieser Vereinbarung.

Art. 18 Publikation

¹ Diese Vereinbarung wird in deutscher, französischer und italienischer Sprache abgefasst.

² Die Kantonsregierungen sorgen für eine angemessene Veröffentlichung der Vereinbarung.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
08.10.1993	08.11.1993	Erlass	Erstfassung	Abl. 1993, S. 1205
24.03.2006	24.03.2006	Art. 5	totalrevidiert	Abl. 2006, S. 562

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	08.10.1993	08.11.1993	Erstfassung	Abl. 1993, S. 1205
Art. 5	24.03.2006	24.03.2006	totalrevidiert	Abl. 2006, S. 562